

Freiberger Anzeiger

und
Tageblatt.

Erscheint jeden Wochentag früh 9 Uhr. Preis vierteljährlich 15 Ngr. — Inserate werden an den Wochentagen nur bis Nachmittag 3 Uhr für die nächstfolgende Nummer angenommen und die gespaltene Zeile mit 5 Pfennigen berechnet.

No. 161.

Sonnabend, den 15. Juli

1854.

Bekanntmachung.

Da die jedesmalige Dauer des hiesigen Jahrmarktes auf die beiden Tage, Montag und Dienstag, beschränkt ist und eine willkürliche Ausdehnung desselben, mit alleiniger Ausnahme des Großhandels, welcher nach hiesiger Observanz auch am leztvorhergehenden Sonntage Nachmittags gestattet wird, durchaus nicht stattfinden darf, demungeachtet aber wahrzunehmen gewesen und deshalb Beschwerde geführt worden ist, daß auswärtige Handelsleute theils schon am Sonntage zuvor, theils noch am Tage nach dem Jahrmarte den Kleinhandel betreiben und bezüglich fortsetzen, so sehen wir uns genöthigt, hiermit die Bekanntmachung zu wiederholen, daß diejenigen fremden Handelsleute, welche vor Beginn oder nach Schluß der obervähnten Marktzeit den Einzelverkauf oder den Hausirhandel ausüben, im Betretungsfalle in eine Geldstrafe von 5 Thlr. — — oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe verfallen und nach Befinden Beschlagnahme ihrer Waaren zu erwarten haben. Unsere Polizeiorgane sind angewiesen worden, strenge Aufsicht darauf zu führen, daß diesem Verbote nicht entgegengehandelt werde, Zuwiderhandlungsfälle aber zur Bestrafung anzuzeigen.

Freiberg, den 14. Juli 1854.

Der Stadtrath.
Claus.

Aufforderung.

Diejenigen Eigenthümer von Feuerlöschgeräthschaften, welchen dergleichen bei dem am 11. d. M. hierorts stattgefundenen Schadenfeuer verloren gegangen oder beschädigt worden sind, werden hiermit angewiesen, ihren Verlust alsbald und zwar noch vor dem 27. Juli d. J. bei dem Herrn Stadtvoigt Johnson unter Nachweisung des Reparaturaufwandes anzumelden, damit wir in den Stand gesetzt werden, ihn bei der Königl. Immobilienbrandversicherungsanstalt zu liquidiren.

Freiberg, den 13. Juli 1854.

Der Rath daselbst.
Claus, Drgrmstr.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Königl. Finanzministeriums wird hiermit zur Warnung bekannt gemacht, daß zu Verhütung von Waldbränden das Tabakrauchen aus offenen Pfeifen oder das Rauchen von Cigarren, sowie der Gebrauch hellbrennender Anzündemittel im Walde bei trockener Witterung Niemandem gestattet ist.

Königliches Forstamt Frauenstein den 6. Juli 1854.

von Klotz. Lommatsch. Fahner.



Zum ersten Male!!



Die

Shawls-, Seiden- und Modewaarenhandlung

von Louis Sabersky aus Eilenburg

besucht bevorstehenden hiesigen Jahrmarkt und empfiehlt dem verehrten hiesigen und auswärtigen Publikum ihr aufs Reichhaltigste und wohlaffortirtes Lager zur geneigten Berücksichtigung.

Stand: im Gewölbe des Riemermeister Herrn Grünner im Hause des Conditor Herrn Louis Kunde am Obermarkt.

Firma: Louis Sabersky aus Eilenburg.